



**Zweckverband Filderwasserversorgung
Neckartailfingen**

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsauftrag

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Ergebnis und Bescheinigung

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2020**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020**

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Erstellungsauftrag

Die Verbandsleitung des Zweckverband Filderwasserversorgung, Neckartailfingen, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung auf Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.

Der Bericht ist ausschließlich an den Zweckverband gerichtet.

Die Berichterstattung über die Erstellung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 3. Dezember 2018 maßgebend.

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unseres Auftrags war die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der EDV-geführten Sonderrechnung und der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte. Eine Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbands.

Wir haben unsere Erstellung im August und September 2021 durchgeführt.

Ausgangspunkt der Abschlusserstellung war der von uns erstellte Jahresabschluss 2019, der durch die Verbandsversammlung festgestellt wurde.

Die Auftragsdurchführung erfolgte unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7). Danach umfasst die Erstellung des Jahresabschlusses die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und

Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Zulässigkeit, der Stetigkeit ihrer Anwendung sowie ihres Einflusses auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild.

Der Umfang unserer Arbeiten ist im Einzelnen in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Ergebnis und Bescheinigung

Der von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der uns erteilten Auskünfte erstellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ist nachfolgend dargestellt. Über unsere Erstellung dieses Jahresabschlusses erteilen wir die folgende Bescheinigung.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

An den Zweckverband Filderwasserversorgung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des ZV Filderwasserversorgung, Sitz Neckartailfingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Erstellung und Beurteilung des Lageberichtes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbands.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Stuttgart, den 02. August 2021

Baker Tilly
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

A blue ink signature of Christian Baier, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Christian Baier
Steuerberater

A blue ink signature of Christoph Arnold, written in a cursive style with the name clearly legible.

Christoph Arnold
Steuerberater

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen und ähnlich Rechte		461.807,91	473.020,91
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.081.119,77		2.156.096,90
2. Grundstücke ohne Bauten	625.301,62		610.476,82
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.393.070,17		4.827.707,04
4. Verteilungsanlagen	8.381.990,73		8.131.063,73
5. Betriebsausstattung	273.740,00		269.810,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.083.829,70		573.733,59
		16.839.051,99	16.568.888,08
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		3.488.265,05	3.488.265,05
		20.789.124,95	20.530.174,04
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.070,43		20.354,53
2. fertige Erzeugnisse und Waren	32.000,00		32.000,00
		53.070,43	52.354,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.739,00		120.621,95
2. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17.643,82		120.933,77
3. Sonstige Vermögensgegenstände	163.352,15		201.432,23
		241.734,97	442.987,95
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		200.521,82	710.883,10
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		4.276,17	4.147,85
		<u>21.288.728,34</u>	<u>21.740.547,47</u>

PASSIVSEITE

	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		2.556.459,41	2.556.459,41
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage	11.235.438,24		11.235.438,24
		13.791.897,65	13.791.897,65
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	625.264,00		534.794,00
2. Steuerrückstellungen	1.749,21		20.878,45
3. Sonstige Rückstellungen	108.495,31		107.749,94
		735.508,52	663.422,39
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.940.495,00		6.615.647,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	808.284,22		647.183,91
3. Sonstige Verbindlichkeiten	12.542,95		22.001,52
		6.761.322,17	7.284.832,43
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	395,00
		<u>21.288.728,34</u>	<u>21.740.547,47</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	EUR	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse				
a) Erlöse aus Wasserabgabe	7.806.655,77			7.486.713,25
b) Sonstige Umsatzerlöse	<u>59.396,88</u>			<u>49.840,83</u>
		7.866.052,65		<u>7.536.554,08</u>
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		165,75		12.383,12
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>112.565,63</u>	7.978.784,03	<u>98.516,37</u> <u>7.647.453,57</u>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.827.238,18			4.564.818,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>805.583,99</u>			<u>689.441,09</u>
		5.632.822,17		<u>5.254.259,98</u>
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	657.277,29			623.658,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>279.296,31</u>			<u>288.641,90</u>
davon für Altersversorgung: EUR 111.715, i. Vj. EUR 104.063		936.573,60		<u>912.300,09</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.040.981,25		1.104.950,62
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>193.620,15</u>	7.803.997,17	<u>180.910,67</u> <u>7.452.421,36</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>151.273,87</u>	<u>169.089,15</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			23.512,99	25.943,06
10. Außerordentliche Aufwendungen			3.755,00	3.755,00
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		13.048,24		15.236,31
12. Sonstige Steuern		<u>6.709,75</u>	<u>19.757,99</u>	<u>6.951,75</u> <u>22.188,06</u>
13. Jahresergebnis			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Zweckverband Filderwasserversorgung, Neckartailfingen

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinden Altdorf, Großbettlingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuhausen, Wolfschlugen, die Städte Aichtal, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern sowie die Netze BW Wasser GmbH bilden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Zweckverband Filderwasserversorgung (Fiwa). Der Zweckverband wird nach der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Verbandssatzung als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit geführt. Die Verbandssatzung wurde zuletzt geändert am 26. November 2018 und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Steuerrechtlich stellt der Zweckverband einen Betrieb gewerblicher Art nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG dar.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) vom 7. Dezember 1992, die gemäß § 19 Abs. 3 EigBVO-HGB vom 1. Oktober 2020 für diesen Jahresabschluss weiterhin gilt.

Für die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und für den Anlagennachweis werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und der Formblätter 2 und 3 (Anlagenachweis) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Eigenleistungen werden mit dem anteiligen Personalaufwand entsprechend dem Zeiteinsatz für die Investitionen angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst.

Im Wirtschaftsjahr wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 800,00 aber nicht mehr als EUR 1.000,00 kein Sammelposten gebildet.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die Vorräte wurden zu fortgeschriebenen, durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen wurden zum Nennwert bilanziert. Ausfallrisiken bestehen keine.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet.

Rückstellungen für Pensionen wurden gem. § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Das Verrechnungsgebot von "Planvermögen" mit den Pensionsrückstellungen (§ 246 Abs. 2 HGB) wurde berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung wurde nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahren abgezinst.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt. Der Wasservorrat in den Speicher- und Netzanlagen ist als Festwert mit den Herstellungskosten bewertet und beläuft sich auf TEUR 32.

Angaben zu Forderungen

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beinhalten im Wesentlichen Forderungen an Verbandsmitglieder aus der Betriebskostenumlage.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für noch nicht abzugsfähige Vorsteuern (TEUR 40), Steuererstattungsansprüche (TEUR 117) und andere Ansprüche (TEUR 7) erfasst.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Barmittel

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsbilanziellen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt, die bei Abbau in künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich zu Steuerentlastungen bzw. -belastungen führen. Bei der sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung wird in Ausübung des Aktivierungswahlrechts auf den Ansatz einer aktiven latenten Steuer verzichtet. Es errechnen sich aktive latente Steuern in Höhe von insgesamt EUR 81.601,61 aus dem differierenden Ansatz der Pensions-/Umlagerückstellungen (EUR 515.650).

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist auf EUR 2.556.459,41 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Höhe der Pensionsrückstellung ergibt sich aus einem Gutachten von MERCER Human Resource Consulting. Die Rückstellungen für Pensionen wurde für einen Anwärter gebildet. Sie wurde auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bewertet. Die Rückstellung wurde nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahren abgezinst. Dieser Zinssatz beträgt 2,30 %. Bei der Ermittlung

wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % und Rentensteigerungen von jährlich 2,0 % zugrunde gelegt.

Aus der Umstellung der Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen im Rahmen des BilMoG zum 1. Januar 2010 ergab sich ein Zuführungsbetrag im Vergleich zum Ansatz zum 31. Dezember 2009 von EUR 56.325. Dieser Unterschiedsbetrag wird in fünfzehn gleichen Jahresraten mit jeweils EUR 3.755 zugeführt.

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von EUR 1.749,21. Diese beinhalten die Steuerrückstellungen 2020.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	01.01.2020 EUR	Abgang EUR	Auflösung EUR	Zugang EUR	31.12.2020 EUR
Urlaub	24.981,40	2.347,78	0,00	0,00	22.633,62
Überstunden	25.834,05	3.126,06	0,00	0,00	22.707,99
Interne Jahresabschlusskosten	6.033,63	6.033,63	0,00	6.408,24	6.408,24
Archivierungs- und Jahresabschlusskosten	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
Sanierungsverpflichtungen	27.832,00	0,00	0,00	7.168,00	35.000,00
Unterlassene Instandhaltung	21.568,86	21.568,86	0,00	20.245,46	20.245,46
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	107.749,94	33.076,33	0,00	33.821,70	108.495,31

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
1. gegenüber Kreditinstituten	5.940.495,00	675.152,00	5.265.343,00	2.699.735,00
<i>Vorjahr</i>	<i>6.615.647,00</i>	<i>575.152,00</i>	<i>6.040.495,00</i>	<i>3.384.887,00</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen	808.284,22	808.284,22	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>647.183,91</i>	<i>647.183,91</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. Sonstige Verbindlichkeiten	12.542,95	12.542,95	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>22.001,52</i>	<i>22.001,52</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe	6.761.322,17	1.495.979,17	5.265.343,00	2.699.735,00
<i>Summe Vorjahr</i>	<i>7.284.832,43</i>	<i>1.244.337,43</i>	<i>6.040.495,00</i>	<i>3.384.887,00</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Schulden aus Steuern in Höhe von EUR 7.413,55 sowie andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe EUR 5.129,00 enthalten.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	2020 EUR	2019 EUR
1. Wasserversorgung	7.806.655,77	7.486.713,25
2. Stromversorgung	9.729,83	11.141,41
3. Sonstige Umsätze	49.667,05	38.699,42
Summe	7.866.052,65	7.536.554,08

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind TEUR 17 aus Mieten und Pachten, TEUR 3 aus erhaltenen Skonti, TEUR 6 aus Anlagenverkäufen sowie TEUR 87 sonstige Erträge enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Materialaufwand	2020 EUR	2019 EUR
1. Wasserbezug	4.205.423,53	3.918.829,42
2. Strombezug	548.541,56	567.362,83
3. Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	73.273,09	78.626,64
Summe: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.827.238,18	4.564.818,89
Aufwendungen für bezogene Leistungen	805.583,99	689.441,09
Summe	5.632.822,17	5.254.259,98

Infolge des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht ist das Ergebnis in Aufwendungen und Erträgen auszugleichen. Die endgültige Kostenumlage beträgt ct. 88,73 je cbm (Vj. ct. 86,04 je cbm). Es waren Aufwendungen in Höhe von TEUR 7.123 umzulegen (Vj. TEUR 6.981). Die abgerechnete Abgabemenge an die Verbandsmitglieder ist gegenüber dem Vorjahr um 1,04 % gesunken (84.919 cbm).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind auch die Kosten für das Wasserentnahmeentgelt (TEUR 295) enthalten. Diese wurden von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen hin zu den Aufwendungen für bezogene Leistungen umgegliedert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Das Wasserentnahmeentgelt ist aufgrund der seit dem Jahr 2019 stattfindenden Umgliederung hin zu den Aufwendungen für bezogene Leistungen nicht mehr enthalten. Es sind u.a. TEUR 32 Beiträge und Gebühren, TEUR 22 Versicherungen, TEUR 14 Telefon und TEUR 23 für die technische Betriebsführung enthalten. Ferner sind TEUR 103 sonstige Aufwendungen berücksichtigt.

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es um die Zuführung zur Pensionsrückstellung aus dem Bewertungsunterschied aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG, welche über fünfzehn Jahre verteilt wird.

Steueraufwand

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beinhalten den Körperschaftsteueraufwand inkl. Solidaritätszuschlag 2020.

Darüber hinaus sind bei den sonstigen Steuern Kfz-Steuer in Höhe von TEUR 2 und Grundsteuer in Höhe von TEUR 5 ausgewiesen.

V. Ergänzende Angaben

1. Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Der Betrieb ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Die ZVK leistet nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht nur in den klassischen Rentenfällen des Alters, sondern auch bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, im Todesfall an die Hinterbliebenen, bei Erwerbsminderung oder Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls auch vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Der Umlagesatz im Jahr 2020 betrug 6,30 %, davon entfallen auf den Arbeitgeber 5,75 % und auf den Arbeitnehmer 0,55 %. Zusätzlich sind ein Sanierungsgeld von 1,7 % bis 3,7 % und ein Zusatzbeitrag von 0,54 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu entrichten. Im Jahr 2020 betragen die umlagepflichtigen Gehälter TEUR 657.

Im Einzelnen bestehen weitere Verpflichtungen zu folgenden Sachverhalten:

Abnahmeverpflichtung:

GGEW Stromvertrag bis 31.12.2021, in 2020: 3.155 MWh, TEUR 549

Es wurden folgende Investitionen getätigt:

Immaterielle Vermögensgegenstände: TEUR 2

Grundstücke: TEUR 15

Wassergewinnung: TEUR 24

Verteilungsanlagen: TEUR 480

Betriebs- und Geschäftsausstattung: TEUR 61

Anlagen im Bau: TEUR 723

2. Wahrnehmung der Organfunktion

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Verbandsvorsitzender im Wirtschaftsjahr ist Herr Oberbürgermeister Roland Klenk, Leinfelden-Echterdingen, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Bürgermeister Ingo Hacker, Neuhausen und zweiter stellvertretender Vorsitzender ist Herr Bürgermeister Gerhard Gertitschke, Neckartailfingen.

Die Geschäfts- und Kassenführung hat ihren Sitz im Wasserwerk in Neckartailfingen. Die Geschäftsleitung wird vom Geschäftsführer, Herrn Stadtverwaltungsdirektor i.R. Wolfgang Schauer, nebenamtlich ausgeübt. Stellvertretender Geschäftsführer ist Herr Verbandsamtsrat Wolfgang Schimpf.

Die technische Betriebsleitung wird von der Netze BW Wasser GmbH wahrgenommen.

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Verwaltungsrat 12 ordentliche Mitglieder sowie ein beratendes Mitglied an:

Oberbürgermeister Christoph Traub, Filderstadt

Bürgermeister Jens Theobaldt, Filderstadt

Oberbürgermeister Roland Klenk, Leinfelden-Echterdingen

Oberbürgermeister Christof Bolay, Ostfildern

Bürgermeister Ingo Hacker, Neuhausen

Bürgermeister Sebastian Kurz, Aichtal

Bürgermeister Gerhard Gertitschke, Neckartailfingen

Bürgermeister Matthias Ruckh, Wolfschlugen

Bürgermeisterin Melanie Braun, Neckartenzlingen

Bürgermeister Martin Fritz, Großbettlingen

Bürgermeister Joachim Kälberer, Altdorf

Andreas Lorey, Netze BW Wasser GmbH

Beratendes Mitglied:

Dipl.-Ing. Marco Ebert, Netze BW Wasser GmbH

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder betragen für:

den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter TEUR 10,

die Verbandsversammlung TEUR 1,

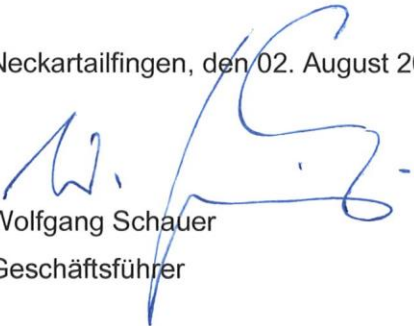
den Verwaltungsrat TEUR 1.

3. Belegschaft

Im Wirtschaftsjahr 2020 gab es durchschnittlich 11,00 Vollzeitbeschäftigte und 1,38 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter; nach Gruppen aufgeteilt: 1,00 Beamter, 1,38 Angestellte und 10,00 Arbeiter.

Soweit Geschäftsführung, Betriebsleitung und Verwaltung nicht vom Verbandspersonal wahrgenommen werden, wird der Aufwand über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz dem Zweckverband weiterbelastet.

Neckartailfingen, den 02. August 2020



Wolfgang Schauer
Geschäftsführer

**Zweckverband Filderwasserversorgung
Sitz Neckartailfingen**
Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	durchschnittlicher Abschr.- satz %	Restbuch- wert %	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. <u>Konzessionen und ähnlich Rechte</u>														
a) Gegebene Baukostenzuschüsse	101	203.543,76	0,00	0,00	0,00	203.543,76	194.495,76	714,00	0,00	195.209,76	8.334,00	9.048,00	0,35	4,09
b) Software	103	127.733,81	2.211,30	0,00	0,00	129.945,11	26.374,81	11.858,30	0,00	38.233,11	91.712,00	101.359,00	9,13	70,58
c) Wasserbezugsrechte (treuhänderisch)	102	354.942,91	0,00	0,00	0,00	354.942,91	0,00	0,00	0,00	354.942,91	354.942,91	354.942,91	0,00	100,00
d) Wassernutzungsrechte (treuhänderisch)	104	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	17.893,59	852,00	0,00	18.745,59	6.819,00	7.671,00	3,33	26,67
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		711.785,07	2.211,30	0,00	0,00	713.996,37	238.764,16	13.424,30	0,00	252.188,46	461.807,91	473.020,91	1,88	64,68
II. Sachanlagen														
1. <u>Grundstücke mit Betriebsbauten</u>														
a) Wasserwerk	201	4.396.258,09	0,00	0,00	0,00	4.396.258,09	2.575.866,15	74.977,13	0,00	2.650.843,28	1.745.414,81	1.820.391,94	1,71	39,70
b) Speicheranlagen	202	335.482,57	0,00	0,00	0,00	335.482,57	2,58	0,00	0,00	2,58	335.479,99	335.479,99	0,00	100,00
c) Pumpwerk	203	224,97	0,00	0,00	0,00	224,97	0,00	0,00	0,00	0,00	224,97	224,97	0,00	100,00
2. <u>Grundstücke ohne Bauten</u>	240	756.086,30	14.824,80	0,00	0,00	770.911,10	145.609,48	0,00	0,00	145.609,48	625.301,62	610.476,82	0,00	81,11
3. <u>Wassergewinnungsanlagen</u>														
a) Stauanlagen	310	3.314.441,96	0,00	0,00	0,00	3.314.441,96	1.920.562,75	76.894,87	0,00	1.997.457,62	1.316.984,34	1.393.879,21	2,32	39,73
b) Sickerungs- und Fassungsanlagen	320	1.669.720,65	9.488,09	0,00	0,00	1.679.208,74	1.262.799,65	14.882,09	0,00	1.277.681,74	401.527,00	406.921,00	0,89	23,91
c) Strom- und Fernmeldeanlagen (WW)	330	274.966,83	0,00	0,00	0,00	274.966,83	201.143,83	5.983,00	0,00	207.126,83	67.840,00	73.823,00	2,18	24,67
d) Andere Betriebseinrichtungen (WW)	331	10.542.031,47	14.096,57	30.259,23	0,00	10.525.868,81	7.588.947,64	360.461,57	30.259,23	7.919.149,98	2.606.718,83	2.953.083,83	3,42	24,76
4. <u>Verteilungsanlagen</u>														
a) Speicheranlagen:														
Hochbehälter und Wasserturm	410	13.311.113,16	315.893,40	56.208,18	0,00	13.570.798,38	9.900.948,16	221.202,40	56.208,18	10.065.942,38	3.504.856,00	3.410.165,00	1,63	25,83
Pumpwerk	420	100.204,42	0,00	0,00	0,00	100.204,42	99.988,42	216,00	0,00	100.204,42	0,00	216,00	0,22	0,00
b) Leitungsnetz:														
Rohrnetz	430	15.360.265,88	162.141,89	18.380,54	208.043,73	15.712.070,96	10.733.980,88	199.882,62	18.380,54	10.915.482,96	4.796.588,00	4.626.285,00	1,27	30,53
Strom- und Fernmeldeanlagen	440	1.083.964,12	0,00	0,00	0,00	1.083.964,12	1.036.032,39	4.600,00	0,00	1.040.632,39	43.331,73	47.931,73	0,42	4,00
Messeinrichtungen	701	236.763,31	2.018,35	0,00	0,00	238.781,66	190.297,31	11.269,35	0,00	201.566,66	37.215,00	46.466,00	4,72	15,59
5. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>														
a) Fahrzeug	711	294.008,96	42.429,84	33.800,56	0,00	302.638,24	220.305,96	26.486,84	33.800,56	212.992,24	89.646,00	73.703,00	8,75	29,62
b) andere Betriebs- u. Geschäftsausst.	712	643.614,38	18.688,08	8.094,53	0,00	654.207,93	447.507,38	30.701,08	8.094,53	470.113,93	184.094,00	196.107,00	4,69	28,14
Summe Sachanlagen Übertrag		52.319.147,07	579.581,02	146.743,04	208.043,73	52.960.028,78	36.323.992,58	1.027.556,95	146.743,04	37.204.806,49	15.755.222,29	15.995.154,49		

**Zweckverband Filderwasserversorgung
Sitz Neckartailfingen**
Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	durchschnittlicher Abschr.- satz %	Restbuch- wert %
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Übertrag von Seite 1	52.319.147,07	579.581,02	146.743,04	208.043,73	52.960.028,78	36.323.992,58	1.027.556,95	146.743,04	37.204.806,49	15.755.222,29	15.995.154,49		
6. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen													
Fassungsgelände Sickerschlitze Erprobung	311.143,30	0,00	0,00	0,00	311.143,30	0,00	0,00	0,00	0,00	311.143,30	311.143,30	0,00	100,00
Konzeption Versorgung Autmutzone	32.977,62	0,00	0,00	-32.977,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.977,62	0,00	0,00
Sickerschlitze	19.941,88	430.443,03	0,00	0,00	450.384,91	0,00	0,00	0,00	0,00	450.384,91	19.941,88	0,00	0,00
Leitungserneuerung Schacht A21-A23 incl. Konzeption	175.066,11	0,00	0,00	-175.066,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	175.066,11	0,00	0,00
HB Bonlanden/HB Neckartailfingen - Kammersanierung	5.130,00	0,00	5.130,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.130,00	0,00	0,00
BWV Zuleitung HB Altdorf	29.474,68	67.614,95	0,00	0,00	97.089,63	0,00	0,00	0,00	0,00	97.089,63	29.474,68	0,00	0,00
Wasserwerk Elektrolyseanlage	0,00	54.200,21	0,00	0,00	54.200,21	0,00	0,00	0,00	0,00	54.200,21	0,00	0,00	0,00
DR Holzriesen Armatureneinbau	0,00	10.371,82	0,00	0,00	10.371,82	0,00	0,00	0,00	0,00	10.371,82	0,00	0,00	0,00
Schaltanlage Spülwasserbehälter	0,00	24.564,09	0,00	0,00	24.564,09	0,00	0,00	0,00	0,00	24.564,09	0,00	0,00	0,00
Neubau Leitung A49-NZ1	0,00	415,35	0,00	0,00	415,35	0,00	0,00	0,00	0,00	415,35	0,00	0,00	0,00
2. Zuleitung HB Wolfschlügen	0,00	30.723,81	0,00	0,00	30.723,81	0,00	0,00	0,00	0,00	30.723,81	0,00	0,00	0,00
Neubau Schacht Waldheim 2R3	0,00	104.936,58	0,00	0,00	104.936,58	0,00	0,00	0,00	0,00	104.936,58	0,00	0,00	0,00
7. Geringwertige Wirtschaftsgüter 713	19.832,94	0,00	0,00	0,00	19.832,94	19.832,94	0,00	0,00	19.832,94	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	52.912.713,60	1.302.850,86	151.873,04	0,00	54.063.691,42	36.343.825,52	1.027.556,95	146.743,04	37.224.639,43	16.839.051,99	16.568.888,08	1,90	31,15
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligung am ZV Bodensee-Wasservers.	3.488.203,80	0,00	0,00	0,00	3.488.203,80	0,00	0,00	0,00	0,00	3.488.203,80	3.488.203,80	0,00	100,00
2. Holzverwertungsges. Oberschwaben e.G.	61,25	0,00	0,00	0,00	61,25	0,00	0,00	0,00	0,00	61,25	61,25	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	3.488.265,05	0,00	0,00	0,00	3.488.265,05	0,00	0,00	0,00	0,00	3.488.265,05	3.488.265,05	0,00	100,00
Gesamt	57.112.763,72	1.305.062,16	151.873,04	0,00	58.265.952,84	36.582.589,68	1.040.981,25	146.743,04	37.476.827,89	20.789.124,95	20.530.174,04	1,79	35,68

**Zweckverband Filderwasserversorgung
Sitz Neckartailfingen**
Verteilung der Kostenumlage für das Wirtschaftsjahr 2020

		Aichtal	Altdorf	Filderstadt	Großbett- lingen	Leinfelden- Echterdingen	Neckar- tailfingen	Neckar- tenzlingen	Neuhausen	Ostfildern	Wolfschlu- gen	Gesamt
Bezugsmenge 1. Halbjahr	cbm	223.351	45.862	1.336.018	104.542	1.242.023	88.295	156.288	304.790	391.857	158.952	4.051.978
abzüglich Freimengen	cbm		5.000				75.000					80.000
Bezugsmenge 2. Halbjahr	cbm	216.634	46.923	1.362.572	100.883	1.200.561	93.929	152.608	329.610	393.042	159.736	4.056.498
abzüglich Freimengen	cbm		0				0					0
Zuzüglich Mehrmengen	cbm											0
	cbm	439.985	87.785	2.698.590	205.425	2.442.584	107.224	308.896	634.400	784.899	318.688	8.028.476
Betriebskostenumlage lt. Gewinn- und Verlustrechnung in € pro cbm	7.123.666,77 0,8873											
Bezugsmenge 1. Halbjahr	in €	198.179,34	40.693,35	1.185.448,77	92.760,12	1.102.047,01	78.344,15	138.674,34	270.440,17	347.694,72	141.038,11	3.595.320,08
Restbetrag	in €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzüglich Freimengen	in €	0,00	-4.436,50	0,00	0,00	0,00	-66.547,50	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.984,00
Zuzüglich Mehrmengen	in €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezugsmenge 2. Halbjahr	in €	192.219,35	41.634,78	1.209.010,14	89.513,49	1.065.257,78	83.343,20	135.409,08	292.462,95	348.746,17	141.733,75	3.599.330,69
abzüglich Freimengen	in €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenumlage (Netto) 1. Halbjahr	in €	198.179,34	36.256,85	1.185.448,77	92.760,12	1.102.047,01	11.796,65	138.674,34	270.440,17	347.694,72	141.038,11	3.524.336,08
Umsatzsteuer (7%)	in €	13.872,55	2.537,98	82.981,41	6.493,21	77.143,29	825,77	9.707,20	18.930,81	24.338,63	9.872,67	246.703,52
Umsatzsteuer auf unentgeltl. Wertabgabe	in €	0,00	310,56	0,00	0,00	0,00	4.658,33	0,00	0,00	0,00	0,00	4.968,89
Kostenumlage (Netto) 2. Halbjahr	in €	192.219,35	41.634,78	1.209.010,14	89.513,49	1.065.257,78	83.343,20	135.409,08	292.462,95	348.746,17	141.733,75	3.599.330,69
Umsatzsteuer (5%)	in €	9.610,97	2.081,74	60.450,51	4.475,67	53.262,89	4.167,16	6.770,45	14.623,15	17.437,31	7.086,69	179.966,54
Kostenumlage (Brutto)	in €	413.882,21	82.821,91	2.537.890,83	193.242,49	2.297.710,97	104.791,11	290.561,07	596.457,08	738.216,83	299.731,22	7.555.305,72
Vorauszahlungen (Netto) 1. Halbjahr	in €	212.183,45	38.818,90	1.269.217,10	99.314,90	1.179.920,90	12.630,25	148.473,60	289.550,50	372.264,15	151.004,40	3.773.378,15
Umsatzsteuer (7%)	in €	14.852,85	2.717,33	88.845,21	6.952,05	82.594,48	884,12	10.393,15	20.268,56	26.058,49	10.570,30	264.136,54
Vorauszahlungen (Netto) 2. Halbjahr	in €	205.802,30	44.576,85	1.294.443,40	95.838,85	1.140.533,90	89.232,55	144.977,60	313.129,50	373.389,90	151.749,20	3.853.674,05
Umsatzsteuer (5%)	in €	10.290,12	2.228,84	64.722,18	4.791,94	57.026,72	4.461,62	7.248,88	15.656,49	18.669,51	7.587,46	192.683,76
		443.128,72	88.341,92	2.717.227,89	206.897,74	2.460.076,00	107.208,54	311.093,23	638.605,05	790.382,05	320.911,36	8.083.872,50
Erstattung (-) 1. Halbjahr	in €	-14.004,11	-2.562,05	-83.768,33	-6.554,78	-77.873,89	-833,60	-9.799,26	-19.110,33	-24.569,43	-9.966,29	-249.042,07
Umsatzsteuer (7%)	in €	-980,30	131,21	-5.863,80	-458,84	-5.451,19	4.599,98	-685,95	-1.337,75	-1.719,86	-697,63	-12.464,13
	in €	-14.984,41	-2.430,84	-89.632,13	-7.013,62	-83.325,08	3.766,38	-10.485,21	-20.448,08	-26.289,29	-10.663,92	-261.506,20
Erstattung (-) 2. Halbjahr	in €	-13.582,95	-2.942,07	-85.433,26	-6.325,36	-75.276,12	-5.889,35	-9.568,52	-20.666,55	-24.643,73	-10.015,45	-254.343,36
Umsatzsteuer (5%)	in €	-679,15	-147,10	-4.271,67	-316,27	-3.763,83	-294,46	-478,43	-1.033,34	-1.232,20	-500,77	-12.717,22
	in €	-14.262,10	-3.089,17	-89.704,93	-6.641,63	-79.039,95	-6.183,81	-10.046,95	-21.699,89	-25.875,93	-10.516,22	-267.060,58

**Zweckverband Filderwasserversorgung
Sitz Neckartailfingen**
Mengenabgaben, Verbandsumlagen und Umsatzsteuer im Wirtschaftsjahr 2020

Wasserabnehmer/ Verbandsmitglieder	Bezugs- mengen 1. HJ	Bezugs- mengen 2. HJ	Frei- mengen	Bezugs- abzgl. Freimengen 1. HJ	Bezugs- abzgl. Freimengen 2. HJ	Mehr- mengen	Kostenumlagen 1. HJ 88,73 ct./m ³	Kostenumlagen 2. HJ 88,73 ct./m ³	Kostenumlagen 80,63 ct./m ³	Gesamtumlage (netto)	Wert der Freimenge	Umsatzsteuer 7% 1. HJ	Umsatzsteuer 5% 2. HJ	Gesamtumlage (brutto)
	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Aichtal	223.351	216.634		223.351	216.634	0	198.179,34	192.219,35	0,00	390.398,69		13.872,55	9.610,97	413.882,21
2. Altdorf	45.862	46.923	5.000	40.862	46.923	0	36.256,85	41.634,78	0,00	77.891,63	4.436,50	2.848,54	2.081,74	82.821,91
3. Filderstadt	1.336.018	1.362.572		1.336.018	1.362.572	0	1.185.448,77	1.209.010,14	0,00	2.394.458,91		82.981,41	60.450,51	2.537.890,83
4. Großbottlingen	104.542	100.883		104.542	100.883	0	92.760,12	89.513,49	0,00	182.273,61		6.493,21	4.475,67	193.242,49
5. Leinfelden-Echterdingen	1.242.023	1.200.561		1.242.023	1.200.561	0	1.102.047,01	1.065.257,78	0,00	2.167.304,79		77.143,29	53.262,89	2.297.710,97
6. Neckartailfingen	88.295	93.929	75.000	13.295	93.929	0	11.796,65	83.343,20	0,00	95.139,85	66.547,50	5.484,10	4.167,16	104.791,11
7. Neckartenzlingen	156.288	152.608		156.288	152.608	0	138.674,34	135.409,08	0,00	274.083,42		9.707,20	6.770,45	290.561,07
8. Neuhausen	304.790	329.610		304.790	329.610	0	270.440,17	292.462,95	0,00	562.903,12		18.930,81	14.623,15	596.457,08
9. Ostfildern	391.857	393.042		391.857	393.042	0	347.694,72	348.746,17	0,00	696.440,89		24.338,63	17.437,31	738.216,83
10. Wolfschlugen	158.952	159.736		158.952	159.736	0	141.038,11	141.733,75	0,00	282.771,86		9.872,67	7.086,69	299.731,22
	4.051.978	4.056.498	80.000	3.971.978	4.056.498	0	3.524.336,08	3.599.330,69	0,00	7.123.666,77	70.984,00	251.672,41	179.966,54	7.555.305,72

**Zweckverband Filderwasserversorgung
Sitz Neckartailfingen**
Abrechnung der Verbandsumlagen für das Wirtschaftsjahr 2020

Wasserabnehmer/Verbandsmitglieder	Vorauszahlungen 1. Halbjahr			Umlagen 1. Halbjahr			Erstattungen 1. Halbjahr		
	netto EUR	Umsatzsteuer EUR	brutto EUR	netto EUR	Umsatzsteuer EUR	brutto EUR	netto EUR	Umsatzsteuer (7%) EUR	brutto EUR
1. Aichtal	212.183,45	14.852,85	227.036,30	198.179,34	13.872,55	212.051,89	-14.004,11	-980,30	-14.984,41
2. Altdorf	38.818,90	2.717,33	41.536,23	36.256,85	2.537,98	38.794,83	-2.562,05	-179,35	-2.741,40
dgl. Freimenge	0,00	0,00	0,00	0,00	310,56	310,56	0,00	310,56	310,56
3. Filderstadt	1.269.217,10	88.845,21	1.358.062,31	1.185.448,77	82.981,41	1.268.430,18	-83.768,33	-5.863,80	-89.632,13
4. Großbettlingen	99.314,90	6.952,05	106.266,95	92.760,12	6.493,21	99.253,33	-6.554,78	-458,84	-7.013,62
5. Leinfelden-Echterdingen	1.179.920,90	82.594,48	1.262.515,38	1.102.047,01	77.143,29	1.179.190,30	-77.873,89	-5.451,19	-83.325,08
6. Neckartailfingen	12.630,25	884,12	13.514,37	11.796,65	825,77	12.622,42	-833,60	-58,35	-891,95
dgl. Freimenge	0,00	0,00	0,00	0,00	4.658,33	4.658,33	0,00	4.658,33	4.658,33
7. Neckartenzlingen	148.473,60	10.393,15	158.866,75	138.674,34	9.707,20	148.381,54	-9.799,26	-685,95	-10.485,21
8. Neuhausen	289.550,50	20.268,56	309.819,06	270.440,17	18.930,81	289.370,98	-19.110,33	-1.337,75	-20.448,08
9. Ostfildern	372.264,15	26.058,49	398.322,64	347.694,72	24.338,63	372.033,35	-24.569,43	-1.719,86	-26.289,29
10. Wolfschlugen	151.004,40	10.570,30	161.574,70	141.038,11	9.872,67	150.910,78	-9.966,29	-697,63	-10.663,92
	3.773.378,15	264.136,54	4.037.514,69	3.524.336,08	251.672,41	3.776.008,49	-249.042,07	-12.464,13	-261.506,20

Wasserabnehmer/Verbandsmitglieder	Vorauszahlungen 2. Halbjahr			Umlagen 2. Halbjahr			Erstattungen 2. Halbjahr		
	netto EUR	Umsatzsteuer EUR	brutto EUR	netto EUR	Umsatzsteuer EUR	brutto EUR	netto EUR	Umsatzsteuer (5%) EUR	brutto EUR
1. Aichtal	205.802,30	10.290,12	216.092,42	192.219,35	9.610,97	201.830,32	-13.582,95	-679,15	-14.262,10
2. Altdorf	44.576,85	2.228,84	46.805,69	41.634,78	2.081,74	43.716,52	-2.942,07	-147,10	-3.089,17
dgl. Freimenge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Filderstadt	1.294.443,40	64.722,18	1.359.165,58	1.209.010,14	60.450,51	1.269.460,65	-85.433,26	-4.271,67	-89.704,93
4. Großbettlingen	95.838,85	4.791,94	100.630,79	89.513,49	4.475,67	93.989,16	-6.325,36	-316,27	-6.641,63
5. Leinfelden-Echterdingen	1.140.533,90	57.026,72	1.197.560,62	1.065.257,78	53.262,89	1.118.520,67	-75.276,12	-3.763,83	-79.039,95
6. Neckartailfingen	89.232,55	4.461,62	93.694,17	83.343,20	4.167,16	87.510,36	-5.889,35	-294,46	-6.183,81
dgl. Freimenge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Neckartenzlingen	144.977,60	7.248,88	152.226,48	135.409,08	6.770,45	142.179,53	-9.568,52	-478,43	-10.046,95
8. Neuhausen	313.129,50	15.656,49	328.785,99	292.462,95	14.623,15	307.086,10	-20.666,55	-1.033,34	-21.699,89
9. Ostfildern	373.389,90	18.669,51	392.059,41	348.746,17	17.437,31	366.183,48	-24.643,73	-1.232,20	-25.875,93
10. Wolfschlugen	151.749,20	7.587,46	159.336,66	141.733,75	7.086,69	148.820,44	-10.015,45	-500,77	-10.516,22
	3.853.674,05	192.683,76	4.046.357,81	3.599.330,69	179.966,54	3.779.297,23	-254.343,36	-12.717,22	-267.060,58

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AAB“ genannt) gelten für Leistungen der

Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG,

Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH,

(nachfolgend jeweils auch „Berater“ genannt)

an den jeweiligen **Auftraggeber**, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Hierbei finden für die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die berufsspezifischen Vorschriften für Rechtsanwälte (BRAO, BORA, RVG) und für die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG die berufsspezifischen Vorschriften für Steuerberater (StBerG, BOSTB, StBVV) Anwendung.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen der Berater nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

Im Übrigen gehen einzelvertragliche Regelungen den vorliegenden AAB und diese wiederum den vorgenannten berufsspezifischen Vorschriften im Rang stets vor, soweit nicht einzelne dieser Vorschriften gesetzlich zwingend sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Leistungen der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausschließlich die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer“ Anwendung finden.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für die Art und den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten nach § 33 StBerG werden stets durch die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH oder die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, darüber hinausgehende Tätigkeiten im Sinne von § 3 BRAO ausschließlich durch die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.
- b) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er darauf hinweisen.
- c) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen.

2. Verschwiegenheit, Datenschutz, Kommunikation

- a) Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Beraters, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- b) Sofern gesetzlich/berufsrechtlich nicht vorgesehen, erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht des Beraters jedoch nicht auf Tatsachen und Informationen, die dem Berater zum Zeitpunkt der Überlassung durch den Auftraggeber aus anderen Quellen bereits bekannt waren.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist.
- d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- e) Der Berater ist berechtigt, auftragsbezogene Daten allgemein und insbesondere solche, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), die der Berater vom Auftraggeber erhält, im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen und im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) selbst oder durch Dritte zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten sowie zur Einhaltung beruflicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT- Unterstützungsleistungen an andere Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland weiterzuleiten.

Sämtliche Mitarbeiter des Beraters und anderer Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland werden mit Aufnahme ihrer Tätigkeit sowohl auf die Einhaltung einschlägiger berufsrechtlicher Vorschriften, als auch auf das Datengeheimnis gemäß BDSG und EU-DSGVO verpflichtet. Er wird klargestellt, dass Leistungen von Steuerberatern und Rechtsanwälten berufsrechtlich zwingend unter Wahrung der Unabhängigkeit erbracht werden, weshalb die Vorschriften der EU-DSGVO und des BDSG zur „Auftragsverarbeitung“ auf die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG keine Anwendung finden.

Der Auftraggeber garantiert, dass er befugt ist, dem Berater personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die so zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht durch den Auftraggeber erhoben und verarbeitet wurden.

- f) Keine Verschwiegenheitspflicht soll insoweit bestehen, als dass die Offenlegung von Mandatsinhalten/auftragsbezogenen Daten zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder der Jahresabschlussprüfung des Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind oder durch den Berater zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch Zertifizierer/Auditor/Jahresabschlussprüfer Einsicht in die den Auftraggeber betreffende vom Berater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- g) Auftraggeber und Berater erklären sich damit einverstanden, dass auftragsbezogene Daten und Informationen schriftlich und telefonisch sowie per Fax und E-Mail kommuniziert werden dürfen und dies keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt. Beiden ist bewusst, dass die Kommunikation per Datenfernübertragung und insbesondere die Kommunikation per E-Mail Risiken birgt. Der Berater übernimmt keine Haftung für Schäden, verursacht durch technische Fehler oder unberechtigten Zugang von Dritten, es sei denn der Fehler ist durch ihn zu verantworten. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen wird der Berater dafür sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datengeheimnisses entsprechend Ziffer 2. verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- a) Soweit der Natur des Auftrags nach geschuldet, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel und hierfür dem Berater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat/Auftrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Berater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Berater festgestellt wird.
- b) Beseitigt der Berater im Falle einer werkvertraglichen Leistung gem. § 631 BGB die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Beraters die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Berater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftungsbeschränkung

- a) Die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG haften jeweils nur für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
Die Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH haftet jeweils nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erst ermöglicht. Die Haftung besteht dabei in gleicher Weise für eigenes Verschulden, wie auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Berater haftet ferner dem Auftraggeber oder sonstigen Berechtigten gegenüber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Berater auf Ersatz eines nach Ziffer 5. a) verursachten Schadens wird, sofern nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes verursacht, wie folgt begrenzt:
 - (1) Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG: € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million);
 - (2) Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH: jeweils auftragsbezogen beschränkt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden, wobei eine Beschränkung auf € 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) im Allgemeinen für angemessen erachtet wird;
 - (3) Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH: € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen).
Vorgenannte Haftungshöchstsummen können im Rahmen der Erfüllung eines einheitlichen Auftrags – auch wenn verschiedene Pflichtverletzungen und Schadensfälle gegeben sind – von jedem schadensverursachenden Berater insgesamt nur jeweils einmal in Anspruch genommen werden.
- d) In Bezug auf Ziffer 5. a) ist jedwede Haftung oder Verantwortlichkeit des Beraters gegenüber Dritten ausgeschlossen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich oder auf Grund besonderer Stellung zum Auftraggeber in den Schutzbereich des Mandats einbezogen wurden. Sofern sich die Schutzwirkung des Vertrags auch auf Dritte erstreckt, gilt Ziffer 5. c) auch ihnen gegenüber. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme steht dann dem Auftraggeber und dem Dritten gemeinschaftlich zur Verfügung und nicht jedem einzelnen.
- e) Soweit im Einzelfall von den vorstehenden Haftungsbestimmungen abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den jeweiligen, in Ziffer 5. c) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert auszuhandeln ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- f) Sollte im Einzelfall aufgrund des Auftragsgegenstandes die Begrenzung der Haftung des Beraters auf einen höheren als den in Ziffer 5. c) genannten Betrag angemessen sein oder durch den Auftraggeber gewünscht werden, so wird sich der Berater bemühen, eine entsprechend erweiterte Deckung anzubieten. Im Gegenzug ist der Auftraggeber verpflichtet, eine zusätzliche Haftungsvergütung in auszuhandelnder Höhe zu zahlen.

6. Weitergabe Arbeitsergebnisse des Beraters, Haftungsfreistellung

- a) Soweit der Auftraggeber nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher/behördlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist, bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen und/oder von auftragsbezogenen Arbeitsergebnissen des Beraters (Gutachten, fachliche Stellungnahmen und dergleichen) oder auch Teile davon durch den Auftraggeber an einen Dritten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen konkret bestimmten Dritten ergibt. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten auch Anteilseigner, Beauftragte und/oder Beteiligungsgesellschaften des Auftraggebers. Die Zustimmung wird nur bei Abschluss einer die Weitergabe und Haftungsfreistellung regelnden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Berater, dem Auftraggeber sowie dem Dritten erteilt. Auch im Falle der Einwilligung des Beraters hinsichtlich der Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an Dritte, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen auftragsbezogenen Haftungsregelungen zu Gunsten des Beraters auch dem Dritten gegenüber Anwendung finden. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme steht dann dem Dritten – wenn überhaupt – nur gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber zur Verfügung und nicht jedem einzelnen.
- b) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Beraters, seiner Marke, Firma oder seines Logos durch den Auftraggeber zu Werbezwecken, insbesondere in Prospekten, ist unzulässig.
- c) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass vom Berater gefertigte Gutachten, Verträge, Entwürfe, Aufstellungen und dergleichen nur im Rahmen der zuvor abgestimmten Zweckbestimmung und ausschließlich unbearbeitet/unverändert verwendet werden.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater und andere Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland sowie dessen/deren Mitarbeiter und Organe von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgender Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene Rechtsverteidigungskosten) freizustellen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers oder für ihn handelnder Personen gegen die Beschränkungen dieser Ziffer 6. resultieren.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
- b) Der Auftraggeber wird den Berater nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben oder mitzuteilen, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände und für die Abgabe vollständiger Erklärungen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- c) Setzt der Berater auf den (IT-)Systemen des Auftraggebers Datenverarbeitungsprogramme („Software“) ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Software nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Software nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Software nicht verbreiten. Der Berater bleibt alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an der Software. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an der Software durch den Berater entgegensteht.
- d) Unterlässt der Auftraggeber eine ihn treffende Verpflichtung, eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach fruchtlosem Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch die Pflichtverletzung, den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- a) Ist keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) sowie für Tätigkeiten im Sinne von § 3 BRAO nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Gemäß § 4 Abs. 4 StBVV kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform (§ 126b BGB) vereinbart werden. Für Tätigkeiten, die in Vergütungsordnungen keine Regelung erfahren und für die auch keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung besteht, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB)
- b) Mit Ausnahme von Forderungen aus demselben Auftragsverhältnis, ist eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- c) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche kann der Berater einen Vorschuss/Abschlag fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Soweit in der Auftrags-/ Mandatsvereinbarung oder in der Vergütungsvereinbarung nicht abweichend geregelt, kann der Berater seine erbrachten (Teil)Leistungen auch wöchentlich oder zweiwöchentlich abrechnen. Die Vergütung des Beraters ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig.
- d) Sollte der Berater auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher/hoheitlicher Anordnung verpflichtet sein, im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung Informationen als Beweismittel oder Mitarbeiter als Zeugen zur Verfügung zu stellen, wird er dem nachkommen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber den dem Berater dadurch entstehenden Aufwand auf Grundlage der getroffenen Vergütungsvereinbarung zu erstatten. Dies betrifft auch externe Rechtsberatungskosten des Beraters bzgl. seiner Rechte und Pflichten in angemessener, auch über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehender Höhe. Staatlich gewährte Entschädigungen werden angerechnet. Die Aufwandsersatzung fällt nicht an, sofern der Berater selbst Partei des Verfahrens oder Subjekt der Ermittlungen ist.

9. Auftragsbeendigung

- a) Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer juristischen Person (Gesellschaft) durch deren Auflösung.
- b) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jeder Partei außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden. Andernfalls kann eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 626 BGB erfolgen. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigung des Auftrags durch den Berater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- d) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, bleibt der Vergütungsanspruch des Beraters für bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Leistungen unberührt.
- e) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber die vom Berater bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzte Software einschließlich davon angefertigter Kopien sowie sonstiger Softwareunterlagen unverzüglich an den Berater herauszugeben bzw. zu löschen.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Sofern er berufsrechtlich zur Führung von Handakten verpflichtet ist, wird der Berater die Handakten für die Dauer der berufsrechtlich vorgeschriebenen Frist aufbewahren. Sofern keine Pflicht zur Führung von Handakten besteht, ist der Berater verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsverpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des jeweiligen Zeitraums, wenn der Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten oder Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Ungeachtet dessen steht es dem Berater frei, Handakten oder Unterlagen auch für einen längeren Zeitraum als vorstehend angegeben aufzubewahren.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere des Beraters.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Berater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Berater kann von Handakten und Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und zu Dokumentationszwecken aufbewahren, solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein könnten. Gleiches gilt für im Rahmen der Beauftragung durch den Berater erhobene oder für den Auftraggeber im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten.
- d) Der Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung (Gebühren und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort, Gerichtsstand, Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und/oder des UN-Kaufrechts.
- b) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), steht es dem Berater nach seiner Wahl frei, den Auftraggeber wahlweise
- am Sitz des Auftraggebers,
 - am Ort der mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befassten Niederlassung des Beraters oder
 - am Hauptsitz des Beraters in Deutschland
- vor dem jeweils örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht im Falle eines gesetzlich vorgeschriebenen, unabdingbaren ausschließlichen Gerichtsstands.
- c) Der Berater ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

12. Salvatorische Klausel; Änderungen und Ergänzungen

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Auftragsvereinbarung selbst dadurch nicht berührt.
- b) Auftraggeber und Berater verpflichten sich gleichermaßen dazu, eine als unwirksam festgestellte Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- c) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.